

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für  
Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr über die Freiwillige  
Feuerwehr der Gemeinde Sonneborn  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

**Rechtssetzungsverfahren:**

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| - Beschlussfassung – Beschluss Nr. 114/01:            | 05.07.2001              |
| - Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht:           | 13.08.2001              |
| - Ausfertigung der Satzung:                           | 20.08.2001              |
| - Veröffentlichung lt. Hauptsatzung – Anschlagtafeln: | 15.09.2001 - 28.09.2001 |
| - Inkrafttreten der Satzung:                          | 29.09.2001              |
| - Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht:   | 01.10.2001              |

Goldbach, den 01.10.2001

VG „Mittleres Nesselal“  
- Hauptamt -

i. A. 

.....  
Unterschrift-Bearbeiter

**Verteiler:**

- 1 x VG, Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x VG, Kämmerei/Kasse
- 1 x VG, Ordnungsamt
- 1 x Gemeinde Sonneborn (Original)
- 1 x LRA Gotha, Kommunalaufsicht

**Anmerkung:**

- Satzung mit Wirkung vom ..... außer Kraft.
- Satzung mit Wirkung vom ..... aufgehoben.

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (ThürPrBG) vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in seiner Sitzung am 05.07.2001 folgende

### **Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## § 5

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

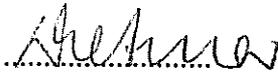
- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

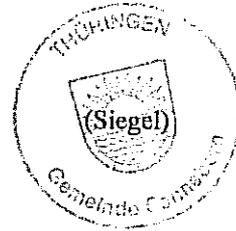
(3) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonneborn, den 20.08.2001

  
.....  
Dietmar  
Bürgermeister



## Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Sonneborn

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Gemeinde Sonneborn nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß;

als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- für den Einsatz des Ortsbrandsmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandsmeister	55,00 DM	ab 01.01.2002	28,00 EURO
für den stellvertretenden Ortsbrandmeister	55,00 DM	ab 01.01.2002	28,00 EURO
für den Gerätewart usw.	40,00 DM	ab 01.01.2002	20,50 EURO
für Sonstige (Angestellte, Arbeiter) (ehrenamtliche Einsatzkräfte der FF)	35,00 DM	ab 01.01.2002	17,90 EURO

#### 1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 15,00 DM ab 01.01.2002 7,80 EURO erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

### 2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten in Höhe von 2,50 DM ab 01.01.2002 1,30 EURO für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

### 2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### 2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### 2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

**2.4.1 Einsatzleitwagen (ELW)**  
ELW (Ford Transit)

je km

je Std.

75,00 DM/38,35 Euro

**2.4.2 Löschfahrzeuge (LF)**  
KLF-Th (nach Technischer Richtlinie)  
LF 8/6 (siehe DIN 14530 Teil 5)

96,00 DM/49,00 € ab 01.01.2002  
140,00 DM/71,60 € ab 01.01.2002

### 2.4.3 Feuerwehranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)	45,00 DM
ab 01.01.2002	23,00 EURO
FwA für - Schlauch	50,00 DM
ab 01.01.2002	25,60 EURO
- STA	60,00 DM
ab 01.01.2002	30,70 Euro

### 2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

### Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten bzw. deren zeitweilige Überlassung an Dritte

	Tag/DM	ab 01.01.2002/EURO
Druckschlauch B	23,00	11,80
Druckschlauch C	18,00	9,20
Druckschlauch D	8,00	4,00
Saugschlauch	23,00	11,80
Strahlrohr, Übergangsstück, Verteiler	25,00	12,80
Kübelspritze	15,00	7,70
Wasserstrahlpumpe	23,00	11,80
Kupplungsschlüssel	5,00	2,60
Steckleiter, je Leiterteil	30,00	15,30
Schlauchbrücken	25,00	12,80

Haftung bei Verlust und Beschädigung laut Überlassungsvertrag durch Ausleiher.

### 2.6 Verbrauchsmittel

- Ölbindemittel 20 kg	60,00 DM ab 01.01.2002	30,70 EURO
- 1 Liter Schaum	8,00 DM ab 01.01.2002	4,00 EURO
- Aqua 2000 pro Liter	35,00 DM ab 01.01.2002	17,90 EURO

## **2.7 Verbrauchsmaterial**

Verbrauchsmaterial, welches bei Arbeits- und Hilfsleistungen Verwendung findet, wird entsprechend den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenaufschlag in Rechnung gestellt.

## **2.8 Missbräuchliche Alarmierung**

Bei missbräuchlicher Alarmierung werden folgende Gebühren erhoben:

- Einzelfahrzeug	180,00 DM ab 01.01.2002	92,00 EURO
- Löschfahrzeug	580,00 DM ab 01.01.2002	297,00 EURO
- Einsatzbereites Personal u. Fahrzeuge pauschal	500,00 DM ab 01.01.2002	256,00 EURO

## **2.9 Treib- und Schmierstoffe**

Treib- und Schmierstoffe werden gesondert berechnet.